



BfArM • Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 • D-53175 Bonn

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Ba 8/12
LALA
Eing. 08. Dez. 2014
Anl.

Postanschrift:
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
D-53175 Bonn
<http://www.bfarm.de>
Telefon: (0228) 207-3204
(0228) 99307-3204
Telefax: (0228) 207-5514
(0228) 99307-5514
E-Mail: poststelle@bfarm.de

Ihre Zeichen und Nachricht vom
LA21/7323.2/32-00

Gesch.Z.: Bitte bei Antwort
angeben
8 - 110-(P) Andere
Behörden#0009

(0228) 99307-
3204

Bonn,
03. Dez. 2014

Ausnahmegenehmigung Bundesopiumstelle

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,

das BfArM würde es sehr begrüßen, wenn bei Anwendung des § 24a Absatz 2 StVG die Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 BtMG zum Erwerb von Cannabis-Blüten oder -Extrakt zur Anwendung im Rahmen einer medizinisch betreuten und begleiteten Selbsttherapie der ärztlichen Verschreibung gleichgesetzt würde.

Bei den mit o.g. Erlaubnis in Apotheken erworbenen Cannabis-Produkten handelt es sich zwar um Stoffe der Anlage I zu § 1 BtMG, die nicht verschreibungsfähig sind. Klinisch dürfte es jedoch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs keinen Unterschied machen, ob eine Therapie mit einem verschriebenen (Rezeptur-)Arzneimittel oder mit Cannabis-Produkten aus der Apotheke erfolgt. In allen Fällen werden Arzneimittel im Rahmen einer Arzneimitteltherapie und damit bestimmungsgemäß angewendet. Die Dosierungsempfehlung erfolgt durch den die Therapie begleitenden Arzt.

Ob die Einnahme von Cannabis-Produkten zu therapeutischen Zwecken Einfluss auf die Fähigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr hat, kann nicht generell beantwortet werden, sondern muss, wie bei der Anwendung anderer Arzneimittel (z.B. Opiate und Benzodiazepine) auch, in jedem Einzelfall beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Broich

